

## Landeshauptstadt Dresden



**Hinweise  
für Parteien, Wählervereinigungen  
zur**

**Stadtratswahl am 26. Mai 2019**

## 1. Grundlagen des Wahlrechts

### Dresdner Stadtrat

In der Landeshauptstadt Dresden sind 70 Stadträte zu wählen. Den Vorsitz des Stadtrates führt der Oberbürgermeister (§ 29 SächsGemO i. V. m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung).

### Wer kann zur Stadträtin/zum Stadtrat gewählt werden?

Wählbar in den Dresdner Stadtrat ist jeder Deutsche sowie jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (vor bzw. am 26. Mai 2001 geboren),
- seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin mit Hauptwohnung in Dresden wohnt (Zuzug vor bzw. am 26. Februar 2019),
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen die Wählbarkeit verloren hat (§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 SächsGemO).

Wer aufgrund seiner Tätigkeit nach § 32 SächsGemO gehindert ist, Stadtrat zu sein, kann zwar gewählt werden, muss sich im Falle seiner Wahl aber zwischen seiner Tätigkeit und dem Ehrenamt im Stadtrat entscheiden.

## 2. Wahlvorschläge (§§ 6 ff. KomWG)

### Wer kann Wahlvorschläge einreichen? (§ 6 Abs. 1 KomWG)

Einreicher von Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl können sein:

- Parteien<sup>1</sup>
- Wählervereinigungen<sup>2</sup>.

### Wo und ab wann können Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge können ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (am 21. Februar 2019 im Dresdner Amtsblatt) bis zum **21. März 2019, 18 Uhr** eingereicht werden.

Das Einreichen der ausgefüllten und unterschriebenen Formulare erfolgt nach Terminvereinbarung bei der

Arbeitsgruppe Wahlvorschläge  
Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 11 01  
E-Mail: [wahlvorschlaege@dresden.de](mailto:wahlvorschlaege@dresden.de)

Die Übergabe soll durch eine Vertrauensperson erfolgen, da bereits beim Einreichen eine erste Prüfung der Unterlagen erfolgt und nur die Vertrauenspersonen verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben können. Es hat sich bewährt, wenn die jeweilige Partei bzw. Wählervereinigung für alle Wahlkreise dieselben Vertrauenspersonen benennt. Tritt die Partei bzw. Wählervereinigung auch zu den Ortschaftsratswahlen und den Stadtbezirksbeiratswahlen an, empfiehlt es sich, dieselben Vertrauenspersonen auch für diese Wahlen zu benennen.

---

<sup>1</sup> Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten (§ 2 Parteiengesetz).

<sup>2</sup> Die Gründung kommunaler Wählergemeinschaften ist frei und es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Es handelt sich um Personenzusammenschlüsse, die ortsgebunden lediglich kommunale Interessen verfolgen. Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre rechtmäßige Gründung beweisen, eine ordnungsgemäße Satzung haben, die für ihre Organisation notwendige Mindestregeln getroffen hat, und nachweisen, dass ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt wurde. Zu den in der Satzung zu treffenden Mindestregeln gehören Regelungen zum Namen, zum Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Ein- und Austritt der Mitglieder. Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen dagegen zeichnen sich durch fehlende Organisationsstrukturen aus, wodurch keine Satzung erforderlich ist. Als lose Verbindung von Personen bilden sie sich lediglich für eine bestimmte Wahl aus konkretem Anlass. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen. Zudem müssen sie einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen, der sich bei mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen aus der Satzung ergeben muss.

### **3. Was müssen Parteien und Wählervereinigungen bei der Kandidatenaufstellung beachten? (§§ 6 Abs. 1, 6 a Abs. 1, 6 c KomWG)**

Das Wahlgebiet der Landeshauptstadt Dresden ist in elf Wahlkreise gegliedert. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann pro Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Davon darf jeder Wahlvorschlag pro Wahlkreis höchstens zehn Bewerber enthalten.

Versammlungsleiter und Schriftführer müssen nicht stimmberechtigt sein. Die beiden stimmbe-rechtigten Teilnehmer für die Versicherung an Eides statt (Anlage 20 KomWO) müssen stimm-berechtigte Teilnehmer der Versammlung sein.

### **4. Wer benötigt Unterstützungsunterschriften? Wo können diese geleistet werden? (§ 6 b Abs. 2 und 3 KomWG, § 17 KomWO)**

Jeder Wahlvorschlag muss von 22 Wahlberechtigten des Wahlkreises, für den der Wahlvor-schlag gilt, eigenhändig unterzeichnet werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegen. Die Unterzeichner dürfen nicht selbst Bewerber des Wahlvorschlages sein.

Keine Unterstützungsunterschriften benötigt der Wahlvorschlag einer Partei oder mitglied-schaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist. Dies gilt entsprechen-d für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Unterstützungsunterschriften können **nach** der Einreichung des Wahlvorschlages bis zum **21. März 2019, 18 Uhr** bei der

Arbeitsgruppe Wahlvorschläge  
Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden  
(Öffnungszeiten siehe letzte Seite des Hinweisblattes)

geleistet werden. Jeder Unterzeichner hat sich zum Nachweis seiner Identität mit gültigem Per-sonalausweis oder Reisepass auszuweisen.

## 5. Inhalt und Form des Wahlvorschlages (§ 6 a KomWG, § 16 KomWO)

### In welcher Form muss ein Wahlvorschlag eingereicht werden?

Jeder Wahlvorschlag ist schriftlich und wahlkreisbezogen nach dem Muster der Anlage 16 KomWO einzureichen. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die Wählervereinigung keinen Namen führt;
- folgende Angaben zu jedem Bewerber:
  - Familienname, Vorname<sup>1</sup>,
  - Beruf<sup>2</sup> oder Stand (bitte Hinweise zur Berufsangabe beachten),
  - Geburtsdatum,
  - Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers,
  - bei ausländischen Unionsbürgern die Staatsangehörigkeit;
- das Wahlgebiet und den Wahlkreis;
- die Unterschriften des für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden zuständigen Vorstandes oder sonst Vertretungsberechtigten einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung<sup>3</sup>; Unterschriften von drei wahlberechtigten Angehörigen einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben;
- die Benennung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson mit Anschrift und möglichst weiteren Angaben zur Erreichbarkeit wie Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

---

<sup>1</sup> Es gelten die Namens- und Titelangaben als verbindlich, die im Melderegister stehen. Bei mehreren Vornamen wird der Rufname verwendet.

<sup>2</sup> Anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf, insbesondere dann, wenn ein anderer Beruf erlernt wurde z. B. Lehrer oder Schulleiter. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrämtern ist zulässig (§ 16 Abs. 2 KomWO). Auf die Aufnahme von „Stadtrat“, „Ortschaftsrat“ oder „Ortsbeirat“ sollte verzichtet werden, da zu diesen Organen gewählt wird (vgl. Wahlhinweise des Sächsischen Staatministeriums des Innern vom 28. Januar 2014, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 13. Februar 2014).

Hinweis: Aufgrund der Einheitlichkeit soll bei Berufsbezeichnungen auf Abkürzungen verzichtet werden (Ausnahme: i. R., a. D.). Bei Berufen mit Diplom soll durchgängig die Bezeichnung, z. B. Dipl.-Ingenieur, verwendet werden. Bei Studenten soll die angegebene Fachrichtung generell hinten angestellt werden, z. B. Student (Medizin). Wurde ein Fachhochschulstudium absolviert, ist der Zusatz FH anzugeben, z. B. Dipl.-Betriebswirt (FH). Konkrete Unternehmensbezeichnungen (Bsp. Angestellte FA Dresden II) sind nicht zu verwenden. Wird auf den Zusatz der beruflichen Selbstständigkeit bestanden, so ist folgende Schreibweise zu wählen: z. B. „Bäckermeister, selbstständig“. Als Stand bei arbeits- bzw. erwerbslosen und arbeitssuchenden Bewerbern soll die Bezeichnung arbeitssuchend verwendet werden.

<sup>3</sup> Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## **Was muss dem Wahlvorschlag beigefügt werden?**

Die einzureichenden Formulare entnehmen Sie der Checkliste auf Seite 7. Alle erforderlichen Formulare können ab sofort über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden, unter [www.dresden.de/wahlen](http://www.dresden.de/wahlen) als ausfüllbare PDF-Dateien abgerufen werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechtes werden kostenlos von der Landeshauptstadt Dresden erteilt. Die Bescheinigungen sind unter Vorlage der unterschriebenen Zustimmungserklärung des Bewerbers vor dem Einreichen der Wahlvorschläge einzuholen:

- ab Januar 2019 in den Bürgerbüros der Landeshauptstadt Dresden zu den jeweiligen Sprechzeiten oder
- ab 22. Februar 2019 bei der Arbeitsgruppe Wahlvorschläge, Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden.

## **Können Wahlvorschläge zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden?**

(§ 6 d KomWG)

Ja, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 21. März 2019, 18 Uhr, kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden.

## **6. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge** (§ 18 KomWO)

Der Beauftragte der Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Einganges und prüft, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Bei Feststellung von Mängeln werden die Vertrauenspersonen umgehend aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen.

## **7. Wann werden die Wahlvorschläge zugelassen?** (§ 7 KomWG, § 20 KomWO)

Der Gemeindewahlaußchuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 29. März 2019 (58. Tag vor der Wahl).

Achtung: Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als zulässig, sind die überzähligen Bewerber in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

## 8. Ansprechpartner

Landeshauptstadt Dresden  
Bürgeramt, Wahlbehörde  
Arbeitsgruppe Wahlvorschläge

Telefon: 4 88 11 01/58 85  
Fax: 4 88 58 83  
E-Mail: wahlvorschlaege@dresden.de

### Checkliste für das Einreichen der Wahlvorschläge

Nr.	zu erbringende Unterlagen	Parteien	Wählervereinigungen	
			mitgliedschaftl. organisiert	nicht mitgliedschaftl. organisiert
1	<b>Wahlvorschlag</b> (Anlage 16 der KomWO)	X	X	X
2	<b>Zustimmungserklärung jedes Bewerbers</b> (Anlage 17 a KomWO)	X	X	X
3	<b>Wählbarkeitsbescheinigung jedes Bewerbers</b> (Anlage 17 b KomWO)	X	X	X
4	<b>Niederschrift</b> über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 19 KomWO)	X + Satzung*	X + Satzung*	X
5	<b>Versicherung an Eides statt</b> zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 20 KomWO)	X	X	X
6	<b>Bescheinigung des Wahlrechtes</b> für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages (Anlage 21 KomWO)			X
7	<u>nur</u> bei ausländischen Unionsbürgern <b>Versicherung an Eides statt § 6 a Abs. 3 KomWG</b>	X	X	X

\* falls nicht beim Bundeswahlleiter in der jeweils geltenden Fassung hinterlegt

#### **Achtung**

Die o. g. Unterlagen sind nach gesetzlicher Frist bis spätestens Donnerstag, **21. März 2019, 18 Uhr** (66. Tag vor der Wahl) einzureichen.

#### **Öffnungszeiten ab 22. Februar 2019:**

(für Bescheinigungen der Wählbarkeit und des Wahlrechts sowie Unterstützungsunterschriften)

AG Wahlvorschläge, Stadthaus, Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden

Montag, Mittwoch: 9 bis 12, 13 bis 15 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 9 bis 12, 13 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

Das Einreichen der Wahlvorschläge erfolgt nach Terminvereinbarung (Telefon: 03 51/4 88 11 01).